

Verordnung der Stadt Lauscha über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)

vom 08.02.10

Aufgrund der §§ 27 und 51 Absatz 2 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) – zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 568) – erlässt die Stadt Lauscha als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Stadt Lauscha zugelassenen Anschlagflächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und -stände sowie in Schaukästen) angebracht werden.

Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Lauscha vorgeführt werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Thüringer Bauordnung erfasst werden.

(3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften u. a. Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 AO verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer Versammlungsräume angebracht sind.

§ 2

(1) Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu zwei Monaten vor Wahlen, Volksbegehren, Volks- oder Bürgerentscheiden und 7 Tage danach Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen. Die maximale Größe der Plakate ist auf 1 qm (DIN A 0) beschränkt.

(2) Für politische Veranstaltungen außerhalb von Wahlen, Volksbegehren, Volks- oder Bürgerentscheiden gilt für Plakatierungen eine Frist von drei Wochen von der Veranstaltung und eine Woche danach.

§ 3

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Thüringer Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 4

Die Stadt Lauscha kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 5

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
 2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauscha, den 08.02.2010

Stadt Lauscha



Zitzmann
Bürgermeister

